Stadt Bersenbrück **Bersenbrück, den 04. Nov. 2016**
Fachdienst II: Service und Finanzen

Beschlussvorlage Stadt Bersenbrück	**Vorlage Nr.: 826/2016**

Bestimmung der Beigeordneten für den Verwaltungsausschuss
a) Feststellung der auf die einzelnen Fraktionen und Gruppen entfallenen Ausschusssitze nach dem Verteilungsverfahren Hare-Niemeyer
b) Benennung der Beigeordneten duch die Fraktionen und Gruppen
c) Feststellungsbeschluss über die Zusammensetzung des Verwaltungsausschusses

Beratungsfolge:

Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	TOP-Nr.
Stadtrat Bersenbrück	14.11.2016	öffentlich	Entscheidung	

2. Beteiligte Stellen:

Sachverhalt:

a) Feststellung der auf die einzelnen Fraktionen und Gruppen entfallenen Ausschusssitze nach dem Verteilungsverfahren Hare-Niemeyer

Gemäß § 75 Abs. 1 i.V.m. § 7 Abs. 2 Satz 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) werden in der ersten Sitzung des Rates die Beigeordneten gemäß § 71 Abs. 2 Sätze 2 bis 7 und Abs. 3 NKomVG sowie die Abgeordneten mit beratender Stimme gemäß § 71 Abs. 4 Sätze 1 und 2 NKomVG bestimmt. Der § 71 Abs. 5 und 10 NKomVG ist anzuwenden.

Die Ermittlung der auf die einzelnen Fraktionen und Gruppen entfallenen Ausschusssitze erfolgt nach dem Verteilungsverfahren Hare-Niemeyer.

Bei dem Verfahren Hare-Niemeyer wird zur Ermittlung der Zahl der auf eine Fraktion oder Gruppe entfallenden Ausschusssitze die Zahl der Mitglieder der jeweiligen Fraktion oder Gruppe multipliziert mit der Gesamtzahl der zu vergebenden Ausschusssitze und das Ergebnis dividiert durch die Zahl der Mitglieder aller Fraktionen und Gruppen. Jede Fraktion oder Gruppe erhält so viele Sitze wie sich für sie ganze Zahlen (vor dem Komma) ergeben und verbleibende Sitze werden nach

den höchsten Zahlenbruchteilen (nach dem Komma) verteilt. Ergeben sich zwei oder mehr gleich große Zahlenbruchteile, ist aber nur noch ein Sitz zu verteilen, wird gelost. Das Los zieht die oder der Vorsitzende der Vertretung.

Wenn dabei eine Fraktion oder Gruppe mit absoluter Mehrheit im Rat diese Mehrheit nicht auch im Ausschuss erhält, wird ihr vor der Verteilung von Sitzen nach Zahlenbruchteilen zunächst ein zusätzlicher Sitz zugeteilt.

In Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden ist bei der Verteilung der Sitze der Beigeordneten auf die Fraktionen und Gruppen die Bürgermeisterin/der Bürgermeister derjenigen Fraktion oder Gruppe anzurechnen, die sie/ihn vorgeschlagen hat (§ 75 Abs. 1 Satz 2 NKomVG). Als weitere Besonderheit gilt, dass Grundlage für die Verteilung nur die Sitze der Beigeordneten, also ausschließlich des Sitzes für den Bürgermeister, sind.

Damit soll das mögliche Missverhältnis ausgeschlossen werden, dass die Berücksichtigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters bei der vorschlagenden Fraktion oder Gruppe zu einer Erhöhung der Sitzzahl für diese Fraktion oder Gruppe führen würde. Gemeint ist aber, eine echte Anrechnung mit der Folge, dass der Sitz, der der betreffenden Fraktion oder Gruppe durch die Berücksichtigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters angerechnet wird, wieder „frei“ wird und in einem zweiten Schritt nach allgemeinen Grundsätzen verteilt werden muss.

Fraktion/ Gruppe	**Sitze nach ganzen Zahlen**	**Sitze nach Bruchteilen**	**Gesamt**
CDU			
13 x 6 / 23 = 3,39	**3**	**0**	**3**
SPD			
5 x 6 / 23 = 1,30	**1**	**0**	**1**
BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN			
2 x 6 / 23 = 0,52	**0**	**1**	**1**
UWG Stadt BSB			
3 x 6 / 23 = 0,78	**0**	**1**	**1**

Gesamt **6**

Nach ganzen Zahlen stehen der CDU-Fraktion 3 Sitze, der SPD-Fraktion 1 Sitz, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN 1 und der Fraktion UWG Stadt Bersenbrück 1 Sitz zu.

Nachdem alle sechs Sitze der Beigeordneten verteilt wurden, wird der Sitz des Bürgermeisters der Fraktion angerechnet, die ihn vorgeschlagen hat. Im Anschluss daran ist der „frei“ gewordene Platz wieder zu verteilen. Somit eine Verteilung des Sitzes nach Bruchteilen. Diesen Sitz erhält die Fraktion mit dem höchsten Zahlenbruchteil, der noch nicht berücksichtigt wurde.

b) Benennung der Beigeordneten durch die Fraktionen und Gruppen

Der Stadtrat stellt gemäß § 74 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 NKomVG fest, dass nunmehr folgenden Ratsmitglieder als Beigeordnete dem Verwaltungsausschuss angehören:

Von der **CDU-Fraktion** werden für den Verwaltungsausschuss folgende Ratsmitglieder benannt:

1)_____

2)_____

3)_____

Von der **SPD-Fraktion** wird für den Verwaltungsausschuss folgendes Ratsmitglied benannt:

1)_____

Von der **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** wird für den Verwaltungsausschuss folgendes Ratsmitglied benannt:

1)_____

Von der **Fraktion UWG Stadt Bersenbrück** wird für den Verwaltungsausschuss folgendes Ratsmitglied benannt:

1)_____

c) Feststellungsbeschluss über die Zusammensetzung des Verwaltungsausschusses

Der Stadtrat stellt gemäß § 74 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und § 71 Abs. 5 NKomVG fest, dass folgende Ratsmitglieder als Beigeordnete den Verwaltungsausschuss bilden:

1) Bürgermeister / in_____

2)_____

3)_____

4)_____

5)_____

6)_____

7)_____